

Aufgaben/ Befugnisse Fachkonferenzvorsitz NRW

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. November 2014 18:20

Fachschaften oder -konferenzen verfügen in der Regel über keinen eigenen Etat, so dass Anschaffungen jeglicher Art, die seitens der Schule getätigt werden sollen, von der Schulleitung haushaltrechtlich und auf der Basis der Kassenlage geprüft und genehmigt werden müssen.

Die Kompetenzen der Fachschaften sind in §70 recht klar geregelt. Hinsichtlich der Anschaffungen steht uns ein Beratungsrecht, jedoch kein Etatrecht zu.

Natürlich kann eine Schulleitung den kleinen Dienstweg ermöglichen und so auf kurze Anfrage oder Kurzantrag eine solche Anschaffung genehmigen.

Gruß

Bolzbold